

189. Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG)

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Geltungsbereich

Geltungsbereich im allgemeinen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Allgemeinen Sozialversicherung.

[BGBl 1955/189]

Übersicht

I.	Sozialversicherung und Verfassung	
	A. Kompetenzverteilung	1, 2
	B. Die Auslegung des Begriffes „Sozialversicherung“	3–5
	C. Bestandsgarantie der Sozialversicherung und soziale Grundrechte ...	6, 7
	D. Öffentliches Recht/Privatrecht	7a, 7b
II.	Die „allgemeine“ Sozialversicherung	8
III.	Sozialversicherung „beschäftigter“ Personen	9
IV.	Beschäftigung „im Inland“	10
V.	Entwicklung der Sozialversicherungs-Gesetzgebung inkl ASVG neu	11–14

I. Sozialversicherung und Verfassung

A. Kompetenzverteilung

Die Regelung durch Bundesgesetz entspricht Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG, wonach das Sozialversicherungswesen **Bundessache** in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Diese Fokussierung auf den Bund trifft gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG etwa auch für das Gesundheitswesen zu, während andere Bereiche der sozialen Sicherheit davon abweichenden Kompetenztatbeständen unterliegen: Beispielfhaft seien hier das Armenwesen und die Heil- und Pflegeanstalten genannt, die gem Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG jeweils der Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Zuständigkeit der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung unterliegen.

Gem Art 102 Abs 2 B-VG kann das Sozialversicherungswesen unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Das ASVG hat die historisch vorgefundene österreichische Tradition der Selbstverwaltung übernommen und die Durchführung der SV den VT und dem HV zugewiesen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingerichtet sind und über Rechtspersönlichkeit verfügen (s § 32).

B. Die Auslegung des Begriffes „Sozialversicherung“

- 3 Allein aus der Bundesverfassung ist eine Konkretisierung des Sozialversicherungswesens nicht möglich. Der VfGH hat insb bei der Auslegung der Kompetenzartikel des B-VG die objektiv-historische Auslegung bevorzugt („**Versteinerungstheorie**“). Demnach ist entscheidend, in welchem Sinn dieser Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsbestimmung (das ist der 1.10.1925) verwendet wurde. Dabei darf der einfache Gesetzgeber auch Neuerungen einführen, sofern diese Weiterentwicklungen nur in inhaltlich-systematischem Zusammenhang mit der historischen Regelung stehen („intrasystematische Fortentwicklung“; s *Günther*, Verfassung und Sozialversicherung, 22 ff; VwGH Ro 2023/09/0004).
- 4 Das Sozialversicherungswesen iSd B-VG ist demnach durch eine besondere Offenheit gekennzeichnet, und zwar sowohl betreffend den Umfang der Versicherten als auch den Gegenstand der Versicherung (sehr wohl kann aber eine Fortentwicklung verfassungswidrig sein, weil sie die intrasystematischen Grenzen überschreitet; s VfGH G 219/01). Das Wesen der SV besteht darin, in einer bestimmten, von anderen Formen der Sozialpolitik unterschiedenen Form die mannigfachen Gefahren, die die wirtschaftliche Existenz bedrohen, auszuschalten oder doch zu mildern (VfGH G 4/59; G 219/01; *Tomandl* in *Tomandl/Felten*, System, 0.2.1., macht diesbezüglich eine **Einengung** der SV auf die Deckung wirtschaftlicher Risiken aus). Diese für das Sozialversicherungswesen typische Sicherungsform besteht in der Zusammenfassung der Sozialversicherten zu einer **Solidaritätsgemeinschaft**, deren Mitglieder sich nach generellen objektiven Kriterien bestimmen. Jeder Vers muss zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, in den Genuss von Leistungen zu gelangen. Die Einbeziehung oder der Ausschluss bestimmter Personengruppen darf nicht willkürlich erfolgen. Dabei ist es für die Pflichtversicherung ohne Belang, ob der Einzelne der Sozialversicherung bedarf, sie erwünscht oder ob er sie für sinnlos erachtet. Über den individuellen Sonderinteressen stehen die gemeinsamen Interessen der in der Pflichtversicherung zusammengeschlossenen Personen. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist für die Sozialversicherung typisch und wesentlich (VwGH 2000/08/0206).
- 5 Der SV ist eigentümlich, dass auch die DG zur Beitragsleistung herangezogen werden. Grds drängt der Versorgungs- den Versicherungsgedanken vielfach zurück: Zwischen Sozialversicherungsbeitrag auf der einen und Sozialversicherungsschutz bzw Leistungen der SV auf der anderen Seite besteht kein **individuelles** Äquivalenzverhältnis, es ist vielmehr der Grundsatz des sozialen Ausgleichs prägend. Die Beitragshöhe orientiert sich nicht am Versicherungsrisiko des jeweiligen Vers, jedoch besteht ein funktioneller Zusammenhang zwischen Beitragshöhe und Höhe der **Geldleistungen** (*Tomandl* in *Tomandl/Felten*, System, 0.2.1.; *Frank*, Geringfügige Beschäftigung, Dienstgeberabgabe und Finanzverfassung, ÖJZ 2004/20, jeweils mwN). Die chronische Unterbedeckung insb in KV und PV spricht auch gegen eine **kollektive** Äquivalenz zwischen Beitragsaufkommen und Sozialversicherungsaufwand.

C. Bestandsgarantie der Sozialversicherung und soziale Grundrechte

- 6 Der einfache Gesetzgeber darf nur solche Regelungen treffen, die den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ nicht sprengen. Dadurch ergibt sich eine verfassungsrechtliche Sperre für eine Neugestaltung des Sozialversicherungssystems, die diesen Typus der SV verlassen würde (*Tomandl* in *Tomandl/Felten*, System,

0.2.1.). Allerdings beinhaltet die Kompetenzordnung weder eine institutionelle Garantie der SV als Leistungssystem noch ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform. Die traditionelle Organisation als dezentrale Selbstverwaltungseinrichtungen ist zwar verfassungsrechtlich erlaubt, aber nicht garantiert oder festgeschrieben. Der Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wurde 1988 nicht einmal einer parlamentarischen Behandlung unterzogen. Art 120a und Art 120b B-VG zielen nicht ausdrücklich auf die SV ab. Organisatorische Reformen in der SV können deshalb mittels einfacher Gesetze innerhalb eines großen Spielraums, den die Verfassung einräumt, durchgeführt werden. Eine institutionelle Garantie, die die Beibehaltung des bestehenden Systems gewährleistet, besteht nicht (*Funk*, Organisatorische Reformen in der Sozialversicherung aus Sicht des Verfassungsrechts, in *FS Krejci* II, 1897 [1904, 1909, 1912]; *Pfeil*, Rechtsprobleme bei Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der österreichischen Sozialversicherung, *SozSi* 2017, 447 [452 ff, 461]).

Mit dem SV-OG ist eine „große Reform des Sozialversicherungssystems in Österreich“ angekündigt worden. Dabei geht es insb auch um eine Reduktion der SVT (verbunden mit einer Umbenennung der Institutionen) und um eine Neugestaltung der Besetzung der Organe ab 1.1.2020 (vgl. *Brameshuber*, Strukturreform in der Sozialversicherung – Folgen für die Selbstverwaltung, *DRdA* 2019, 198). Der VfGH hat sich in einigen Entscheidungen mit diesem Themenkomplex beschäftigt und mehrere Kernelemente der Reform als verfassungskonform bestätigt, wie die Vereinigung der GKKen zur ÖGK; die paritätische Zusammensetzung der Organe von ÖGK, AUVA und PVA aus Vertretern der DG und DN; die Auflösung der BKKen; die Erstreckung der staatlichen Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung und den Entfall der Kontrollversammlungen. Andere Aspekte wurden als verfassungswidrig aufgehoben, wie die Übertragung der SV-Prüfung (§ 41a) an die Abgabenbehörden des Bundes und die Bestimmungen über den Eignungstest für die in die Organe der SVT zu entsendenden Vertreter der DG und DN sowie über die staatliche Aufsicht, soweit sich diese auf Beschlüsse bezieht, deren finanzielle Auswirkungen ein Ausmaß von zehn Millionen Euro innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren übersteigt (VfGH 13.12.2019, G 211-213/2019; G 119-120/2019; G 67-71/2019; G 78-81/2019; s auch die Informationen auf www.vfgh.gv.at (Medien) vom 13. und 30.12.2019 sowie *Pfeil*, Verfassungswidrigkeiten der Reformen der Sozialhilfe bzw der Organisation der Sozialversicherung – Teil 2: SV-OG und PLABG, *ÖZPR* 2020, 29; *Glowacka*, VfGH zur Sozialversicherungs-Organisationsreform, *ASoK* 2020, 42).

Es wird auch die Meinung vertreten, dass der Übergang vom System der Selbstverwaltung auf die staatliche Verwaltung („Verstaatlichung“) oder auf Privatautonomie („Privatisierung“) einer verfassungsgesetzlichen Grundlage bedürfe (*Cerny*, Gedanken zur sozialen Selbstverwaltung, *DRdA* 2018, 283 [290]). Eine Wertschöpfungsabgabe als Ersatz für die bestehende Beitragspflicht soll sich nicht auf den Tatbestand Sozialversicherungswesen gründen können (*Rebhahn*, Verfassungsrechtliche Probleme der Finanzierung der Krankenversicherung, in *Pfeil*, Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Krankenversicherung, 55 [61]; *Wiederin*, Verfassungsrechtliche Probleme des Beitragsrechts, in *Rebhahn*, Probleme des Beitragsrechts, 99 [103]).

Die österr Bundesverfassung kennt keine grundrechtliche Absicherung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche. Eine staatliche Pflicht, Vorkehrung für eine um-

fassende soziale Krankheitsvorsorge zu treffen, existiert nicht (*Rebhahn*, Finanzierungsverantwortung des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, 15 ff). Teilw recht weitreichende internationale Abkommen sind fallweise durch Verwendung sehr allg Begriffe oder österr Vorbehalte geprägt.

D. Öffentliches Recht/Privatrecht

- 7a** Die Sozialversicherung gehört in ihrem Kern dem öffentlichen Recht an. Sie hat allerdings auf Grund ihrer Aufgabenstellung enge Berührungspunkte mit dem Privatrecht. Soweit daher ein privatrechtlicher Lösungsansatz auf einem allgemeinen Rechtsgedanken beruht, steht dessen Anwendung auch im Sozialversicherungsrecht nichts im Wege. In manchen Sachbereichen enthält das Sozialversicherungsrecht „zivilrechtliche Einschlüsse“ (1 Ob 2370/96b, mwN).
- 7b** Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Handlungsform. Wenn die Privatwirtschaftsverwaltung gewählt wird, um der materiell gegebenen öffentlich-rechtlichen Bindung zu entgehen, liegt ein Missbrauch der Form und daher ein essenzieller Verstoß gegen die Grundsätze des Rechtsstaates vor, der zur Nichtigkeit der privatrechtlich getroffenen Vereinbarung führt (2 Ob 511/95).

II. Die „allgemeine“ Sozialversicherung

- 8** Der in § 1 genannte Regelungsgegenstand der „Allgemeinen Sozialversicherung“ wird in § 2 als die KV, UV und PV umfassend beschrieben. Diese drei Versicherungszweige sind freilich keineswegs allein für das ASVG typisch und deshalb nur bedingt für eine begriffliche Kennzeichnung tauglich (zum historischen Verständnis vgl EB 599 BlgNR, 7. GP, 2 f). Es hat sich eingebürgert, dem **Allgemeinen** Sozialversicherungsgesetz die sozialversicherungsrechtlichen **Sondergesetze** (s Rz 12) als terminologischen Widerpart entgegenzuhalten, auch wenn diese wie das BSVG eine eigenständige Regelung aller drei genannten „allgemeinen“ Versicherungszweige enthalten. Üblich ist die Unterscheidung zwischen SV im engeren Sinn, die KV, UV und PV umfasst, und SV im weiteren Sinn, die darüber hinaus noch die Arbeitslosenversicherung (s VwGH Ro 2023/08/0004) und die Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigung (*Fruhwürth*, Sozialversicherungsbeiträge, Insolvenz-Ausfallgeld und Regress, *ecolex* 1992, 791) beinhaltet.

III. Sozialversicherung „beschäftigter“ Personen

- 9** Aus dem Zusammenhalt des ASVG an sich und dem gesonderten Verweis auf die gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen in § 1 ergibt sich eindeutig, dass mit dem Begriff der „beschäftigten“ Personen nur Unselbständige gemeint sind. Die erwähnten Selbständigen (zB Hebammen, Lehrer, Fremdenführer) haben seit der Aufhebung des § 4 Abs 3 mit BGBl I 1998/138 weitgehend ihre Bedeutung verloren. Gem der Übergangsbestimmung des § 572 Abs 4 bleibt das ASVG allerdings für Altfälle von Bedeutung (s § 4 Rz 104). Die Selbständigen iSv § 4 Abs 5 wurden nach dem Erkenntnis des VfGH G 392, 398, 399/96 wieder gänzlich aus dem ASVG ausgeschieden. Auf Grund der demografischen Entwicklung nimmt die Anzahl der in der KV versicherten Pensionisten laufend zu. Der Gesetzeswortlaut ist bei der Umschreibung des sachlichen Geltungsbereiches seit der Schaffung von Möglichkeiten zur freiwilligen Selbstversicherung (ab § 16) streng genommen eigentlich zu eng (*Poperl*, Handbuch, § 1 Rz 5); auch die Teilversicherten gem § 8 und die Einbeziehung gem § 9 finden keine vollständige Deckung.

IV. Beschäftigung „im Inland“

Ein Grundsatz des ASVG normiert Beschäftigung im Inland (s § 3 Abs 1) als Voraussetzung für den Eintritt der Pflichtversicherung. Es gilt somit das **Territorialitätsprinzip**, während der Staatsangehörigkeit grds keine Bedeutung zukommt. Die nähere Ausführung dieser Regelung sieht ein Ausstrahlungs- (§ 3 Abs 2) und ein Einstrahlungsprinzip (§ 3 Abs 3) vor (s die Details bei § 3). Der unionsrechtliche Anwendungsvorrang kann spezifische Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip bewirken (VwGH 2010/08/0231).

V. Entwicklung der Sozialversicherungs-Gesetzgebung inkl ASVG neu

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen setzte in Österreich in den Jahren 1887 mit dem Arbeiterunfall- (RGG 1888/1) und 1888 mit dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz (RGG 1888/33) ein. Beide lehnen sich an die durch die Person des Reichskanzlers Bismarck stark geprägten deutschen Regelungen an, die aus dem Klassenkampf hervorgegangen sind. Dass der SV das Odium einer Arme-Leute-Einrichtung anhängt (*Dragaschnig* in FS 100 Jahre österreichische Sozialversicherung, 87), trifft mittlerweile schon lange nicht mehr zu. Weitere Meilensteine waren die Einrichtung einer PV für die Privatangestellten im Jahr 1906, das Angestelltenversicherungsgesetz 1926 und das GSVG 1935, das damals die SV der Arbeiter und der Angestellten zusammenfasste. Nach dem Einmarsch von Nazi-Deutschland trat am 1.1.1939 durch Kundmachung GBlÖ 1938/703 die RVO in Kraft, die auf Grund des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes BGBl 1947/142 – mit Änderungen – bis zur Ablöse durch das ASVG mit 1.1.1956 als vorläufig österr Recht in Geltung blieb.

In weiterer Folge wurden die sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetze (neu) erlassen, und zwar B-KUVG (1967) für „öffentlich-rechtliche DN“, NVG (1972) für Notare und GSVG, BSVG und FSVG (Inkrafttreten mit 1.1.1979) für Selbständige. Diese Gesetze weisen große Ähnlichkeit bzw teilweise völlige Identität zum ASVG auf, wobei jedoch in einzelnen Bereichen auch stark abweichende Regelungen getroffen wurden. Zu den Veränderungen in der SV s *Tomandl*, Die letzten 50 Jahre in der Sozialversicherung, ZAS 2016, 11, wobei er tatsächlich sogar die letzten 60 Jahre beschreibt.

Das Sozialversicherungsrecht ist durch außerordentliche Novellierungsfreudigkeit des Gesetzgebers gekennzeichnet, die maßgeblich mitverantwortlich für dessen Unübersichtlichkeit ist: „Das ASVG nimmt in der Skala unverständlicher Gesetze einen unbestrittenen Spitzenrang ein.“ Dennoch scheiterte der Versuch einer Expertenkommission zur Neuerlassung des ASVG auf Grund mangelnder politischer Unterstützung (*Tomandl*, Das Ende des Projekts ASVG-Neu, ZAS 2006/12). Mahnend *Mosler*, 60 Jahre ASVG, DRdA 2015, 475: „Das ASVG ist in Teilbereichen an den Grenzen der Vollziehbarkeit angelangt. Davon, dass ein durchschnittlich gebildeter Jurist das ASVG verstehen können sollte, sind wir wohl ohnehin schon weit entfernt. Aber es sollte doch wenigstens möglich sein, ohne „eine gewisse Lust am Lösen von Denksportaufgaben“ (VfGH 1990/VfSlg 12.420) ein Gesetz vollziehen zu können.“

Neben originär österr Rechtsquellen wird unser Sozialversicherungsrecht durch Anordnungen internationalen Ursprungs bestimmt (s grds *Spiegel*, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht), wie zwischenstaatliche Regelungen (s die Übersicht auf www.bmsk.gv.at unter „internationale Abkommen“ und § 3 Rz 4 ff) zur Bewäl-

tigung von Sachverhalten mit Auslandsbeziehung; europarechtliche Regelungen, die in Österreich allenfalls unmittelbar anwendbar sind (VO 1408/71 und VO 883/2004 sowie die DurchführungsVO 574/72 und 987/09) und insb der Koordinierung der nationalen Sozialversicherungsordnungen dienen (vgl näher § 3 Rz 1 ff, §§ 85, 86 Rz 30 ff); sowie völkerrechtliche Verpflichtungen, die einen bestimmten Standard betr die Soziale Sicherheit vorsehen und als Auslegungshilfe dienen können (zB Allgemeine Menschenrechtserklärung der UNO, UN-Pakt für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, BGBl 1978/590, Europäische Sozialcharta, BGBl 1969/460, revidiert mit BGBl III 2011/112, 2011/113; s *Geppert*, 60 Jahre Menschenrecht „soziale Sicherheit“ – Umsetzung in Österreich und Europa, RdA 2009, 83).

Umfang der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 2. (1) Die Allgemeine Sozialversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Sondernversicherungen. Die Pensionsversicherung gliedert sich in folgende Zweige: Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung.

(2) Für die nachstehend bezeichneten Sondernversicherungen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur so weit, als dies in den Vorschriften über diese Sondernversicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist:

1. Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter,
2. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Bauern,
3. Gewerbliche Selbständigen-Kranken- und Pensionsversicherung,
4. Krankenversicherung der Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
5. Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen,
6. Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz,
7. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
8. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Heeresversorgungsgesetz,
9. Krankenversicherung der Empfänger der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979,
10. Krankenversicherung der Bezieher von Sonderunterstützung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz),
11. Krankenversicherung der Bezieher von Überbrückungshilfe, Karenzhilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete,
12. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Beihilfenempfänger nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994,
13. (aufgehoben)
14. (aufgehoben)

Übersicht

I. Sondersicherungen	1–1b
----------------------------	------

I. Sondersicherungen

- Z 1:** B-KUVG (BGBl 1967/200, in Kraft getreten mit 1.7.1967); die PV ist durch das Pensionsgesetz 1965, BGBl 1965/340 idGF geregelt. **1**
- Z 2:** BSVG (BGBl 1978/559, in Kraft getreten mit 1.1.1979).
- Z 3:** GSVG (BGBl 1978/560, in Kraft getreten mit 1.1.1979).
- Z 4:** s Abschnitt 4, §§ 40 ff Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG), BGBl 1977/609.
- Z 5:** s §§ 68–75 Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG), BGBl 1957/152.
- Z 6:** Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl 1964/27.
- Durch das SRÄG 2015, BGBl I 2015/162, trat mit Ablauf des 30.6.2016 das HVG **1a** außer Kraft. Die Entschädigung für Heeresschädigungen regelt nunmehr das ebenfalls mit dem SRÄG 2015 in Kraft getretene Heeresentschädigungsgesetz – HEG.
- Z 7:** s §§ 22, 26–30 Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG), BGBl 1957/152.
- Z 8:** s Anmerkung Z 6
- Z 9:** s § 30 Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl 1979/221, der mit Ablauf des 30.6.1995 außer Kraft getreten ist (BGBl 1995/434).
- Z 10:** s § 7 Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl 1973/642.
- Z 11:** s § 4 Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl 1963/174.
- Z 12:** s §§ 35, 36 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl 1994/313.
- Z 15:** Das Notarversicherungsgesetz wurde durch das SV-OG, BGBl I 2018/100, **1b** mit 31.12.2019 aufgehoben. Die Versicherungsanstalt des österr Notariates wurde in eine Versorgungsanstalt des österr Notariates umgewandelt. Die Versorgung für das österr Notariat wird seit 1.1.2020 durch das Notarversorgungsgesetz – NVG 2020 geregelt.

Umfang des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung

- § 2a.** (1) Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist der Vierte Teil nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

Übersicht

I.	Verhältnis APG zum ASVG	1, 2
II.	Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen	
A.	Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)	3, 4
B.	Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)	5–7a
C.	Vor 1.1.1955 Geborene	8

I. Verhältnis APG zum ASVG

- Der in § 1 APG festgelegte Geltungsbereich zeigt, dass mit dem APG nur ausgewählte Teile des Leistungsrechts und nicht alle Bestimmungen des Leistungsrechts der gesetzl PV geregelt sind. Das Leistungsrecht der PV lässt sich nur durch eine **Zusammenschau beider Normenkomplexe** ermitteln. Das Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht verbleibt weiter vollständig im ASVG. Auch die Regelungen über die Pensionsanpassung bleiben weiter im ASVG geregelt, ebenso wie das Organisations- und Verfahrensrecht (*Pöltner/Pacic*, § 1 APG Anm 1).
- § 1 Abs 2 APG definiert das APG als *lex specialis* zu den Regelungen der SV-Gesetze (*Pöltner/Pacic*, § 1 APG Anm 8).

II. Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen

A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)

- Für BerufseinsteigerInnen ab dem Jahr 2005, die ab diesem Jahr erstmals in der gesetzl PV versichert sind, kommt das ASVG-Leistungsrecht nur mehr subsidiär zur Anwendung (vgl *Pöltner/Pacic*, § 2a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). In diese Gruppe fallen auch alle neu nach dem ASVG in der PV teilversicherte Personen, zB Personen, die ihr Kind in den ersten vier Jahren erziehen, LeistungsbezieherInnen nach dem ALVG, BezieherInnen von Wochen- und Krankengeld, Präsenz- und Zivildienere (*Pöltner/Pacic*, § 1 APG Anm 1; vgl § 8 Rz 6 ff, § 227 Rz 10 ff, § 227a Rz 1).
- Das APG regelt gem seinem § 1 Abs 1 das Pensionskonto (vgl § 261 Rz 11), den Anspruch auf AP und deren Ausmaß (vgl § 253 Rz 6, § 261 Rz 12), das Ausmaß der IP, BUP und EUP (vgl § 261 Rz 13) und das Ausmaß der Hinterbliebenenpension und Abfindung (vgl § 264 Rz 3, § 266 Rz 2, § 269 Rz 6).

B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)

- Für diese Gruppe ist das APG ab seinem Inkrafttreten (1.1.2005) anzuwenden, allerdings mit vielen Modifikationen; so ist für diesen Personenkreis insb auch weiterhin das Übergangsrecht, das unter anderem Schutzbestimmungen für Langzeitversicherte enthält (vgl § 607 Rz 5 ff), gem § 16 Abs 3 APG weiterhin anzuwenden (*Pöltner/Pacic*, § 2a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Für diese Gruppe besteht daher ein Wahlrecht zw dem APG und den ASVG, BSVG oder GSVG. Den (männl) Versicherten steht somit ein **Wahlrecht** zw den (vorz) AParten nach Altrecht und Neurecht zu. Den (weibl) Versicherten bleibt hins des gesetzl Anfallsalters nur das günstigere Altrecht erhalten (vgl *Pöltner/Pacic*, § 16 APG Anm 2).

Die Pension für diesen Personenkreis ergibt sich aus einem Mix aus Alt- und Neurecht (zur Parallelrechnung gem § 15 APG vgl § 261 Rz 14). 6

Personen, die bei Pensionsbeginn weniger als 5 % der Gesamtversicherungszeit im APG bzw nicht einmal zwölf VM nach dem APG erworben haben: Deren Pension wird ausschließlich gem § 15 Abs 5 APG nach dem ASVG, BSVG oder GSVG berechnet (*Pöltner/Pacic*, § 1 APG Anm 9). 7

Ab 1.1.2014 ersetzt die Kontoerstgutschrift die Parallelrechnung, wenn bis zum 31.12.2013 zumindest 1 VM nach dem APG oder den SV-Gesetzen erworben wurde (vgl näher § 261 Rz 14a). 7a

C. Vor 1.1.1955 Geborene

Für diese Gruppe regelt § 1 Abs 3 APG: Für sie gilt das APG nicht, mit Ausnahme der Korridorpension (vgl § 253 Rz 7) und der Schwerarbeitspension (vgl § 253 Rz 8). Für sie gilt wie bisher das Leistungsrecht nach den SV-Gesetzen. 8

Beschäftigung im Inland; Beschäftigungsort

§ 3. (1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (Abs. 4) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist.

(2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

- a) Dienstnehmer, die dem fahrenden Personal einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schifffahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben oder – ohne im Ausland einen Wohnsitz zu haben – auf dem Schiffe, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen und die Schifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, ferner Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören;
- b) Dienstnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlussstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind;
- c) Dienstnehmer, die dem fliegenden Personal einer dem internationalen Verkehr dienenden Luftschifffahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und die Luftschifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz hat;
- d) Dienstnehmer, deren Dienstgeber den Sitz in Österreich haben und die ins Ausland entsendet werden, sofern ihre Beschäftigung im Ausland die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt; das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, wenn die Art der Beschäftigung es begründet, diese Frist entsprechend verlängern;
- e) die nach § 4 Abs. 1 Z 9 und 11 Versicherten für die Dauer ihrer Beschäftigung im Ausland;
- f) DienstnehmerInnen, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland oder bei Mitgliedern einer solchen Behörde im Ausland beschäftigt sind, sofern sie von den Vorschriften über soziale Sicherheit des Empfangsstaates befreit sind und nicht bereits der lit. d unterliegen.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz aus ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. Personen gemäß § 4 Abs. 4, die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.

(4) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Wird eine Beschäftigung ohne feste Arbeitsstätte ausgeübt, so gilt der Wohnsitz des/der Versicherten als Beschäftigungsort. Der Beschäftigungsort von Hausgehilf/inn/en, die beim Dienstgeber/bei der Dienstgeberin wohnen, ist der Wohnsitz des Dienstgebers/der Dienstgeberin. Hat der Dienstgeber/die Dienstgeberin mehrere Wohnsitze, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem der Dienstgeber/die Dienstgeberin den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

[idF BGBl I 2018/100]

Übersicht

I.	Geltungsbereich	1–9
II.	Territorialitätsprinzip (Abs 1)	10, 12
III.	Ausstrahlungsprinzip (Abs 2)	13
	A. DN von Schifffahrtsunternehmungen (lit a)	14
	B. DN einer dem öff Verkehr dienenden Eisenbahn (lit b)	15
	C. DN von Luftschifffahrtsunternehmungen (lit c)	16
	D. Entsendung (lit d)	17–22
	E. Entwicklungshelfer und Freiwilligendienstleistende im Ausland (lit e)	23
	F. DN bei einer Berufsvertretungsbehörde im Ausland (lit f)	24–24b
IV.	Sonderfälle des Abs 3	
	A. Dauernde Beschäftigung im Ausland	25, 26
	B. Einstrahlungsprinzip	27
	C. Keine Betriebsstätte im Inland	28, 29
	D. Arbeitskräfteüberlassung	30, 31